

**Nutzungsordnung für die Bioanalytic-Core-Facility
im „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM)
vom 21. Februar 2017**

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 20. Februar 2017 wird die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Bioanalytic-Core-Facility ist ein Servicelabor des Center of Brain, Behavior and Metabolism-Forschungsgebäudes (CBBM-FG) der Universität zu Lübeck für die Forschergruppen des CBBM. Die Nutzungsordnung regelt die problemlose, störungsfreie und sichere Nutzung und stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf. Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer der Core-Facility verbindlich.

Verantwortlich für den Betrieb der Bioanalytic-Core-Facility ist die Wissenschaftliche Geschäftsführerin/der Wissenschaftliche Geschäftsführer des CBBM. Sie/er überträgt den fachgerechten Betrieb der CBBM-Core-Facility einer/einem entsprechend ausgebildeten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler (Leiter/Leiterin der Bioanalytic-Core-Facility).

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung umfasst die der Bioanalytic-Core-Facility zugeordneten Labore, deren Ausstattung sowie den Betrieb der Massenspektrometrischen Geräte im CBBM-FG.

Als Geräte stehen zur Verfügung:

- Online-Kombination von Flüssigchromatographie und Triple Quadrupole - Massenspektrometer coupled to liquid chromatography (LC-MS/MS) mit Elektrospray-Ionisation (ESI) - und alternativ einsetzbarer Atmosphärendruck-Ionisation (APCI)-Quelle zur Analyse und hochsensitiven simultanen Quantifizierung verschiedenster endogener Metaboliten in komplexen Proben („targeted“ Screening)
- Quadrupol Orbitrap-Massenspektrometer für Messungen von exakten Massen und Isotopenmustern und zur Identifizierung unbekannter Metabolite („non-targeted“ Screening) bzw. zur Erstellung von Metabolitenprofilen
- Weitere Geräte zur Probenaufbereitung und Analyse

Zur Nutzung bereitgestellte Geräte sowie Erweiterungen des Gerätepools werden auf der CBBM-Homepage sichtbar gemacht.

**§ 2
Aufgaben**

Die Bioanalytic-Core-Facility des CBBM-FG dient vorrangig der Durchführung von CBBM-Forschungsvorhaben der Universität zu Lübeck. Die Aufgaben umfassen die Bereitstellung der in

§ 1 genannten Geräte für bioanalytische Studien, die Planung metabolomischer Studien, die Durchführung massenspektrometrischer Analysen niedermolekularer Metabolite, die Entwicklung neuer Analysemethoden und die Datenauswertung.

§ 3

Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt sind

- Institute und Sektionen von Instituten und Kliniken mit im CBBM-FG zugewiesenem Sitz,
- Forscherinnen/Forscher oder Forschergruppen, die Mitglied im CBBM sind und entsprechende Drittmittel hierfür vorweisen können,
- sonstige Forscherinnen/Forscher oder Forschergruppen, sofern sie ein der Forschungsprogrammatik des CBBM entsprechendes oder zumindest nahestehendes Thema bearbeiten und entsprechende Drittmittel hierfür vorweisen können.

Die Erteilung von Nutzungsberechtigungen aufgrund von Drittmitteln (DFG, BMBF, EU, Industriemittel) erfolgt mit einer Gewichtung der Drittmittel gemäß der LOM-Berechnungen der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck.

- (2) Anträge auf Nutzungsberechtigungen (Projektanträge) werden bei der/dem Wissenschaftlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer des CBBM-FG eingereicht und formal geprüft.
- (3) Nutzungsberechtigungen sind nicht übertragbar, es besteht kein Anspruch auf Nutzung.
- (4) Die Nutzungsberechtigung erlischt, sobald die nach Absatz 1 erforderlichen Vorgaben nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Vergabe von Nutzungszeiten und Konditionen

- (1) Die Vergabe von Nutzungsberechtigungen an nach § 3 Abs. 1 berechnete Nutzer obliegt der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin/dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer des CBBM.
- (2) Verantwortlich für die Vergabe von Messzeiten an in § 1 aufgeführten Massenspektrometern ist die Kommission „CBBM-Massenspektrometrie“, der die Wissenschaftliche Geschäftsführerin/der Wissenschaftliche Geschäftsführer des CBBM-FG, die Leiterin/der Leiter der Bioanalytic-Core-Facility und die Direktorin/der Direktor des Instituts für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie der Universität zu Lübeck angehören und die basierend auf den Projektanträgen entscheidet. Bei Überbuchung wird Projekten aus dem CBBM mit Förderung durch Drittmittel gemäß § 3 Abs. 1 Priorität eingeräumt.
- (3) Massenspektrometrische Messungen werden als Service angeboten. Für die gezielte Analyse („targeted“ Screening) wird ein interner Verrechnungspreis von 40 € pro Probe erhoben, für die offene Analyse („non-targeted“ Screening) ein interner Verrechnungspreis von 80 € pro

Probe. Bei bereits aufgearbeiteten Proben kann der interne Verrechnungspreis entsprechend reduziert werden. Über die Etablierung neuer massenspektrometrischer Methoden und deren Verrechnung entscheidet die Kommission „CBBM-Massenspektrometrie“. Für Hochschulexterne werden individuelle Angebote erstellt.

§ 5

Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der Bioanalytic-Core-Facility des CBBM-FG verpflichten sich, die Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die ethischen Vorgaben der Universität zu Lübeck umzusetzen.
- (2) Die Bedienung der in § 1 aufgeführten Massenspektrometer erfolgt ausschließlich durch das dafür verantwortliche Personal.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die in der CBBM-Core-Facility ausgehängten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß der Nutzungsordnung für das CBBM-FG.

§ 6

Vertraulichkeit und Datenspeicherung

- (1) Jeder Nutzer der Bioanalytic-Core-Facility ist zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
- (3) Die Serviceeinheit stellt den Nutzern die Daten in Form einer Primärauswertung zur Verfügung.
- (4) Die in der Serviceeinheit erzeugten Daten (Primärdaten) werden auf Rechnern der Serviceeinheit für 6 Monate zwischengespeichert. Die Daten werden wöchentlich gesichert. Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Kosten anfallen.
- (5) Der Serviceeinheit ist mitzuteilen, ob für das experimentelle Vorhaben ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und ggfls. in welchem Status sich der Antrag befindet. Die Nutzer der Serviceeinheit sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

§ 7

Wissenschaftliche Beiträge und Publikation von Ergebnissen

- (1) Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Dienstleistungen einer Serviceeinheit entstehen, an den entsprechenden Stellen kenntlich zu

machen. Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt nicht eine entsprechende Kennzeichnung in wissenschaftlichen Arbeiten. Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten, welche in einer Serviceeinheit entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen.

- (2) Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinheit erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. Soweit möglich ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.
- (3) Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinheit ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinheit beteiligt war, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinheit die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der Serviceeinheit nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

§ 8

Kostenabrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Erhalt der Leistungen. Diese werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt.
- (2) Die Nutzer teilen im Vorfeld der Leistungserbringung die zu belastende Kostenstelle mit und verpflichten sich verbindlich zur Kostenübernahme. Nach Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten sorgen die Nutzer für eine ausreichende Deckung der entsprechenden Konten, oder teilen ggf. eine andere zu belastende Kostenstelle mit. Sollte der Zentralen Serviceeinheit innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung der Rechnung keine gültige Kostenstelle zur Abrechnung vorliegen, so wird die Zentrale Kostenstelle Forschung und Lehre der überstellten Einrichtung (i.d.R. der Abteilung) umgehend mit dem Betrag belastet.

§ 9

Verstöße und Haftung des/der Nutzenden

- (1) Verstöße gegen die Nutzungsordnung bzw. die Sicherheitsvorschriften sind der CBBM-Geschäftsführung zu melden. Sie werden je nach Schweregrad und den Folgen für die Sicherheit mit Abmahnung, zeitweiligem oder dauerhaftem (auch fristlosem) Ausschluss von der Nutzung der CBBM-Core-Facility geahndet.
- (2) Die/der Nutzende haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und ihre Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die/der Nutzende schuldhaft ihren/seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.

- (3) Die/der Nutzende haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/er diese Drittnutzung zu vertreten hat. In diesem Fall kann die CBBM-Geschäftsführung von der Nutzerin/von dem Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (4) Die/der Nutzende hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn durch Dritte das CBBM wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der/des Nutzenden auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 10

Haftung der Hochschule

- (1) Das CBBM übernimmt keine Garantie dafür, dass der Betrieb der CBBM-Core Facility sowie der dort befindliche Geräte fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Verluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Das CBBM übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Geräte.
- (3) Im Übrigen haftet das CBBM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung des CBBM auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen Mitglieder des CBBM bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

Lübeck, den 21. Februar 2017

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck